

**Geschäftsordnung der ARGE Baurecht –
Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „ARGE Baurecht – Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz des Deutschen Anwaltvereins, Littenstr.11, 10179 Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die ARGE Baurecht fördert zur Unterstützung des DAV und im Einvernehmen mit ihm die sich aus der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im privaten Bau- und Immobilienrecht tätigen Rechtsanwälte.
- (2) Dies erfolgt insbesondere durch
 - Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen, die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
 - Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
 - die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Bau- und Immobilienrecht.Zu diesen Zwecken kann sie mit entsprechenden in- und ausländischen Stellen und Vereinigungen Verbindung aufnehmen und pflegen.
- (3) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, insbesondere den mit der einschlägigen Gesetzgebung befassten Organen und den ausführenden Institutionen. Presseerklärungen werden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins abgegeben.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, die/der Mitglied in einem dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein ist und deren/dessen berufliches Interesse sich besonders auf das Bau- und Immobilienrecht richtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erworben.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann Persönlichkeiten, die sich um das Bau- und Immobilienrecht und die ARGE Baurecht verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Mitgliedsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt
 - durch Verlust der Mitgliedschaft im DAV oder einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltverein
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheiten zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft endgültig.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- (1) der Geschäftsführende Ausschuss
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, einem Mitglied der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins und einem vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Mitglied zusammen. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben. Das Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft wird in der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins geführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. ***Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe im Anwaltsblatt genügt. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über
 1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
 2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der beiden in § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz genannten Mitglieder,
 3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 4. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 5. die Änderung der Geschäftsordnung,
 6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft,
 7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 8. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
 9. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalisierend festgesetzt werden kann.*
- (6) **** Der Geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.

§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Geschäftsjahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der er gewählt wird und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Beitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen**. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus einzuzahlen. Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr.

§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Stand: 20. November 2021

* Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.11.2010 in Leipzig: *Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Reisekosten der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und der ansonsten im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft ehrenamtlich tätigen Mitglieder entsprechend den jeweils gültigen Reisekostenrichtlinien des Deutschen Anwaltvereins zu Lasten der Arbeitsgemeinschaft abgerechnet werden können.*

** Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2002 in Stuttgart: *Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2002 auf 50 € pro Mitglied festgesetzt.*

Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.03.2015 in Berlin: *Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit Wirkung ab*

01.01.2016 auf 85,00 € pro Mitglied festgesetzt.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.11.2015 in Weimar: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für neu beitretende Mitglieder ab dem 1. Januar 2016 beträgt für die ersten drei Jahre nach Zulassung zur Anwaltschaft jährlich 50 €.

*** Diese Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung der ARGE Baurecht am 20. November 2021 bei einer Enthaltung angenommen.

**** Diese Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung der ARGE Baurecht am 20. November 2021 bei einer Enthaltung angenommen.